



Aktuelle Infos finden sie unter

www.bap-bl.ch

Herr Regierungsrat
Adrian Balmer
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33 b
Postfach
4410 Liestal

Muttenz, den 7. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ballmer

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden teilzunehmen. Die Vorlage ist umfangreich und umfasst eine Vielzahl von Themen. Als Verband der Baselbieter Alters- und Pflegeheimen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Aspekte, welche relevant sind für unsere Mitglieder und für Menschen, die im Alter Pflege und Betreuung benötigen.

Wir gliedern unsere Stellungnahme zu diesem Themenbereich wie folgt:

- Allgemeine Überlegungen zu den Rahmenbedingungen für die ambulante und stationäre Pflege und Betreuung älterer Menschen im Kanton Basel-Landschaft
- Stellungnahme zur vorgeschlagenen Aufhebung des Spitexgesetzes
- Stellungnahme zu § 6 Aenderung des Ergänzungsleistungsgesetzes
- Stellungnahme zu § 7 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes
- Subventionen für Tagesheime und Mahlzeitendienst
Bundesgesetz über die AHV, Übergangsbestimmung zu Art. 101bis
- Zusammenfassung

1. Allgemeine Überlegungen zu den Rahmenbedingungen für die ambulante und stationäre Pflege und Betreuung älterer Menschen im Kanton Basel-Landschaft

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weist im Kanton Basel-Landschaft die Verantwortung für die ambulante Betreuung und Pflege (Spitex) und für die stationäre Betreuung und Pflege (Alters- und Pflegeheime) dem Verantwortungsbereich der Gemeinden zu. Die zahlreichen positiven Aspekte dieser Regelung bedürfen hier keiner weiteren Erläuterung. Es ist jedoch festzuhalten, dass es aus unserer Sicht zentrale Aufgabe des Kantons bleibt, einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Grundangebote im ambulanten und im stationären Bereich zu gewähr-

leisten. Dies ist heute in einem gewissen Mass durch das Spitexgesetz und durch das Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter gewährleistet.

Der BAP stellt fest, dass in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton die bestehenden Gesetze einen erheblichen Interpretationsspielraum über die genaue Abgrenzung der kantonalen und der gemeindlichen Aufgaben offenlassen, insbesondere im Bereich der Koordination und Bedarfsplanung. Dies birgt die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten hin- und hergeschoben werden – letztlich zu Lasten der betroffenen älteren Menschen. Ein Beispiele dafür sind die Diskussionen um Koordination und Konzeption der Bedarfsplanung.

Wo Änderungen bestehender kantonalen Gesetze notwendig sind, darf dieser Interpretationsspielraum nicht noch weiter geöffnet werden. Im Gegenteil:

Der Kanton Basel-Landschaft braucht im Bereich der Spitex und der Alters- und Pflegeheime eine klarere Regelung der Verantwortung für eine einheitliche Grundversorgung, für die Koordination von Angeboten und für die Bedarfsplanung.

Entweder muss der Kanton klar definierte, abgegrenzte Aufgaben übernehmen, oder der Gesetzgeber muss die Gemeinden zu einem gemeinsamen Vorgehen verpflichten. Ein Beispiel für die letztere Lösung ist § 4 lit. e im Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter, der die Gemeinden zu einer gemeinsamen Qualitätskontrolle verpflichtet. VBLG und BAP arbeiten zurzeit zusammen mit ihren Mitgliedern erfolgreich an der Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags.

Nebst einer Klärung der politischen Verantwortung für die Koordination von Angeboten und Bedarfsplanung ist durch die kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen auch eine vernetzte und nachhaltige Zusammenarbeit der Dienstleistungsanbieter, der Seniorenorganisationen und der politischen Behörden sicher zu stellen.

2. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Aufhebung des Spitexgesetzes

Auf Grund der oben genannten Überlegungen hält der BAP eine Aufhebung des Spitexgesetzes für falsch. Im Blick auf die demographische Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft ist eine kantonsweit einheitliche und gut ausgebaute Spitex die einzige Alternative zu einem massiven Ausbau der stationären Pflege- und Betreuungsplätze und den damit verbundenen grossen Investitionen in die stationäre Infrastrukutr. Das Spitexgesetz und das Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die einzigen gesetzlichen Grundlagen, die eine gewisse Einheit beim Grundangebot und in der Bedarfsplanung für Spitex und Heime gewährleisten.

Im Rahmen der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage ist das Spitexgesetz gemäss den Vorgaben des NFA zu revidieren. Dabei muss der Kanton klare Rahmenbedingungen setzen und auch die Weiterführung der Spitex-Spezialdienste (SEOP, Kinderspitex) kantonal oder regional sicherstellen bzw. die Verantwortlichkeiten genau regeln.

Mittelfristig möchten wir eine Revision und Ergänzung des Spitexgesetzes und des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter anregen. Dabei müssen neben den Rahmenbedingungen für ambulante und stationäre Angebote auch die Voraussetzungen für teilstationäre Angebote geschaffen werden, für die der Gesetzgeber in unserem Kanton bisher noch keine genügenden Grundlagen geschaffen hat. Nur mit koordinierten gesetzlichen Rahmenbedingungen können für die ambulante,

teilstationäre und stationäre Betreuung und Pflege eine nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliche sowie qualitativ optimale Angebote realisiert werden.

3. Stellungnahme zu § 6 Aenderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Aenderung § 2 Persönliche Auslagen

keine Bemerkungen, da dies dem bisherigen Recht entspricht

Aenderung § 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

Der BAP ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Heimtaxen nicht nach oben offen anrechenbar sind und so EL-Zahlungen für „Luxusvarianten“ vermieden werden. Es besteht aber die Befürchtung, dass hier auch bei bestehenden Alters- und Pflegeheimen im Kanton, die eine Leistungsvereinbarung mit der Trägergemeinde/den Trägergemeinden haben und auf der kantonalen Pflegeheimliste geführt werden, Druck in Richtung einer Preisnivellierung nach unten ausgeübt werden könnte. **Eine Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten durch den Regierungsrat kann ausschliesslich für Personen akzeptiert werden, welche in Alters- und Pflegeheimen leben, die keine Leistungsvereinbarung mit der Trägergemeinde/den Trägergemeinden abgeschlossen haben und die nicht auf der Pflegeheimliste des Kantons sind.** Wir schlagen deshalb für § 2 a, Absatz 1 folgenden Text vor:

Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen, welche keine Leistungsvereinbarung mit ihrer Trägergemeinde/ihren Trägergemeinden haben und nicht auf der Pflegeheimliste des Kantons sind, oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.

4. Stellungnahme zu § 7 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Grundsätzliche Bemerkung

Der BAP nimmt mit Erstaunen und Befremden zur Kenntnis, dass der Regierungsrat im Rahmen einer Anpassung des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter an die Erfordernisse des NFA in zwei Punkten Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung in Frage stellt, die in keinem Zusammenhang mit dem NFA stehen.

Es war sowohl im Alters- und Pflegeheimdekret als auch im Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter die Absicht des Gesetzgebers,

- **zu gewährleisten, dass niemand durch die Inanspruchnahme von Pflege und Betreuung im Alter in eine wirtschaftliche Notlage gerät, und**
- **die Finanzierung eines Heimaufenthalts für ältere Menschen unabhängig von der Sozialhilfe und ohne Rückgriff auf finanzielle Ressourcen von Verwandten in auf- und absteigender Linie zu sichern.**

Mit der hier vorgeschlagenen Aufhebung von § 2 Absatz 2 und Aenderung von § 38 des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter, gibt der Regierungsrat der Alterspflegepolitik unseres Kantons eine grundsätzlich andere, nicht wünschbare Ausrichtung. Es ist aus Sicht des BAP nicht nachvollziehbar, dass eine solche Weichenstellung der Alterspflegepolitik unter dem Stichwort

«Umsetzung NFA» vollzogen werden soll, insbesondere weil die Diskussion über diese Grundfragen in der Beratung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter erst vor kurzem geführt wurde und der Gesetzgeber den genannten Grundsätzen als wesentlichen Elementen einer sozial gerechten und solidarischen Alterspolitik mit grosser Mehrheit zugestimmt hat.

Der BAP fordert daher nachdrücklich, dass die oben genannten Grundsätze auch weiter als Maxime der Alterspflegepolitik im Kanton Basel-Landschaft bestehen bleiben.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nimmt der BAP im Einzelnen wie folgt Stellung.

Aufhebung von § 2, Absatz 2

§ 2, Absatz 2, ist eine zentrale Aussage des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter. Der Gesetzgeber hat damit erst vor wenigen Monaten den wegweisenden Grundsatz für die Alterspflegepolitik im Kanton Basel-Landschaft bestätigt und gesetzlich verankert. Die Streichung von § 2, Absatz 2 des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter hat auch keinerlei Zusammenhang mit dem NFA. Der BAP lehnt eine Streichung dieses Absatzes entschieden ab und verlangt, dass dieses zentrale Element der Rahmenbedingungen für die Alterspflegepolitik unbedingt im Gesetz belassen wird.

Aufhebung von §§ 5, lit. b und c, 8

keine Bemerkungen

Aufhebung von § 9

Zu bemerken ist: Die Gemeindebeiträge wurden direkt an die Institutionen ausbezahlt. Die EL wird an die Bewohnerinnen und Bewohner ausbezahlt. Die Aufhebung von § 9 ist im Blick auf die Gemeindebeiträge notwendig, bedingt aber, dass die Institutionen vermehrt mit Debitorenverlusten rechnen müssen.

Das Prinzip tier payant für die Beiträge der Krankenversicherer sollte im Gesetz verankert bleiben.

Der BAP schlägt deshalb als neue Formulierung von § 9 vor:

¹ Die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) stellen für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten der Pflege von den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern je direkt Sammelrechnungen.

² Die Krankenversicherer bezahlen ihre Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern.

Änderungen in § 10

Die Ergänzungsleistungen werden im Gegensatz zu den Gemeindebeiträgen an die Bewohnerinnen und Bewohner ausbezahlt. An dieser Stelle sind den Institutionen deshalb einfache, rechtlich abgesicherte Instrumente einzuräumen, um das Risiko hoher Debitorenverluste zu verringern. Die vor-

geschlagene Regelung kann innert kurzer Zeit zu grossen Debitorenverlusten führen. Eine Abtretung an das Heim sollte deshalb nicht erst nach erfolgter, mehrfacher Mahnung möglich sein.

Wir verlangen, dass eine Abtretung bzw. Direktzahlung der Ergänzungsleistung an das Heim vor einem Heimeintritt vereinbart werden kann. Das Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter muss die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Aenderung in § 11

keine Bemerkungen

Aufhebung der §§ 12 und 13

Die §§ 12 und 13 im Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter beziehen sich hauptsächlich auf die Gemeindebeiträge. Allerdings verpflichtet § 11 (neu) die stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung zu einer weitergehenden Unterstützung bei der Geltendmachung von Beiträgen bei Sozialversicherungen und anderen Kostengaranten. Die Mitwirkungspflicht und insbesondere die Vertretung ist für die Erfüllung dieses Auftrags in §§ 12 und 13 zu regeln.

Aenderung von § 23, Absatz 1

keine Bemerkungen

Aufhebung von § 24, Absatz 2

keine Bemerkungen

Aufhebung des Zwischentitels IV vor § 16 und der §§ 26 – 37

keine Bemerkungen

Aenderung § 38, Absätze 1 und 2

Mit der vorgeschlagenen Aenderung von § 38 des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter wird der bisherige im Kanton-Basellandschaft geltende Grundsatz aufgegeben, dass für Personen, welche die in § 31 des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter genannten Voraussetzungen erfüllen, die Finanzierung eines Heimaufenthalts nicht durch eine Belastung von Verwandten in auf- und absteigender Linie erfolgen soll. Der BAP ist der Auffassung, dass Verwandte in auf- und absteigender Linie nur dann belastet werden sollen, wenn diese von einem Vermögensverzicht profitiert haben. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung in § 38 Absatz 2 gewährleistet.

Der BAP fordert daher den Titel von § 38 beizubehalten («Gemeindebeitrag bei Vermögensverzicht») und für § 38 Absatz 3 die bisherige Formulierung («Forderung an den Nachlass») beizubehalten.

Aufhebung der §§ 40, 41 und 42

Keine Bemerkungen

5. Subventionen für Tagesheime und Mahlzeitendienst

Bundesgesetz über die AHV, Übergangsbestimmung zu Art. 101bis

Die Kantone werden verpflichtet, bis zur kantonalen Regelung der Finanzierung, für Spitexleistungen die bisherigen Subventionen zu übernehmen. In Art. 101bis der Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz über die AHV sind Tagesheime und Mahlzeitendienst explizit erwähnt. Die Finanzierung von Tagesheimen und Mahlzeitendienst war bisher im kantonalen Spitexgesetz geregelt. Der BAP spricht sich gegen eine Aufhebung des Spitex-Gesetzes aus. Er beantragt insbesondere darauf zu achten, dass die Finanzierung von Tagesheimen und Mahlzeitendienst auch im Rahmen der Anpassungen des Spitexgesetzes an den NFA ohne Abstriche geregelt bleibt.

Eventualiter: Sofern das Spitexgesetz aufgehoben wird, ist die Subventionierung von Tagesheimen und Mahlzeitendienst im bisherigen Rahmen gesetzlich zu regeln.

6. Zusammenfassung


Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Gesetz über die Umsetzung NVA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden fordert der BAP ausdrücklich:

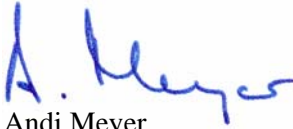
- eine umfassende Revision des Spitexgesetzes und des Gesetzes über Betreuung und Pflege im Alter zur klaren und nachhaltigen Regelung der Verantwortlichkeit für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote in der Betreuung und Pflege
- die Erhaltung des Grundsatzes, dass niemand in unserem Kanton durch die Inanspruchnahme von Betreuung und Pflege im Alter in eine wirtschaftliche Notlage gerät (Beibehaltung von § 2, Absatz 2 im Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter).
- die Beibehaltung des Grundsatzes, dass für die Finanzierung von Betreuung und Pflege im Alter nicht auf die Verwandtenunterstützung zurückgegriffen wird (unveränderte Beibehaltung von § 38 Absatz 3 des Gesetzes für Betreuung und Pflege im Alter)

Der BAP verzichtet auf eine Stellungnahme dazu, welche Verantwortungen und welche finanziellen Beiträge der Kanton und welche die Gemeinden zu übernehmen haben. Die Diskussion darüber muss zwischen Kanton und Gemeinden geführt werden. Der BAP erwartet aber vom Kanton, dass er zu diesen Fragen klare gesetzliche Grundlagen schafft.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu diesen aktuellen Fragen Stellung zu nehmen, und bitten Sie, die Anliegen der Alters- und Pflegeheime in der weiteren Bearbeitung des Gesetzes über die Umsetzung des NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen für den Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime


Jürg Holinger
Präsident


Andi Meyer
Geschäftsführer